

l) 6/SN-307 /ME
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Zahl: 87 300/101-IV/9/90

Bei Beantwortung bitte angeben

Bearbeiter: Mag. RABONG

Telefon 53126-5535 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührenge- setz 1985 geändert werden soll:

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres;

Übersendung von 25 Ausfertigungen davon.

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Berlin GESETZENTWURF | |
| Z: | 37 GE/9 89 |
| Datum: | 2. M ^{ärz} . 1990 |
| Verteilt: | 5.4. Pö fap |

An das

Präsidium des Nationalrates,
z.Hd. des Herrn Präsidenten
Rudolf P Ö D E R.

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W I E N

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Schreiben vom 8.3.1990, Zahl 10 042/259-1.14/90 zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden soll, zur gefälligen Kenntnis.

25 Beilagen

29. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. KANERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Yemlioullay



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Zahl: 87 300/101-IV/9/90
Bei Beantwortung bitte angeben

Bearbeiter: Mag. RABONG

Telefon 53126-5535 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebührenge-
setz 1985 geändert werden soll;
Stellungnahme des Bundesmini-
steriums für Inneres.

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1030 W I E N

Zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung am 8. März 1990 unter GZ 10 042/259-1.14/90 übermittelten Entwurf eines Bun- desgesetzes, mit dem das Heeresgebührengeetz 1985 geändert werden soll, wird mitgeteilt, daß der Gesetzesentwurf nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres, Zivildienst- verwaltung, keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/9, hat be- reits seinerseits den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 26 Abs. 2 ZDG geändert werden soll (ZDG-Novelle 1990), zur Begutachtung versendet, um in jenen legislativen Teilberei- chen, die auch den Zivildienst erfassen, rechtzeitig wieder eine Gleichbehandlung zwischen Wehrpflichtigen, die Präsenz- dienst leisten und Zivildienstleistenden sicherzustellen. Dieses Bundesgesetz soll deshalb ebenfalls mit 1. Juli 1990 in Kraft treten.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. an das Präsidium des Nationrates zur gefälligen Kenntnisnahme weitergeleitet.

29. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. KANERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanera